



Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen in Isny im Allgäu (Katzenschutzverordnung)

Der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu hat am 31.01.2022 aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert am 13. Juli 2013, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebiets der Stadt Isny im Allgäu zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung entfaltet ihre Gültigkeit im gesamten Gebiet der Stadt Isny im Allgäu.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein weibliches oder männliches Tier der Unterart *Felis Silvestris Catus*,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einer Katzenhalterin oder einem Katzenhalter gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder ein Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als fünf Monate alt ist.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von den Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem zusätzlich zu den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) oder in ein ähnliches Register eingetragen werden.
- (3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag für die Zucht von Katzen Ausnahmen von der Kastrationspflicht gewährt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und ein Eintrag in einem nationalen oder internationalen Zuchtverband nachgewiesen werden kann.
- (5) Ausnahmen können durch die Gemeinde zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (6) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 nicht kastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, wird der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben, das Tier kastrieren zu lassen.
- (2) Ist die Katzenhalterin oder der Katzenhalter kurzfristig nicht zu ermitteln, kann die Katze durch die Gemeinde oder einer/einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die Katzenhalterin oder der Katzenhalter.
- (3) Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes notwendig, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder einer/einem von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.
- (4) Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Diesbezüglich ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (5) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene nicht kastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und/oder registriert und kann ihre Katzenhalterin oder ihr Katzenhalter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, nimmt die Gemeinde die Kastration und/oder die Kennzeichnung/Registrierung auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt vor.
- (6) Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen wurde.
- (7) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 zu dulden. Die personenverschiedene Eigentümerin oder der personenverschiedene Eigentümer trägt sodann die Kosten der entsprechend den Absätzen 1 bis 6 durchgeführten Maßnahmen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte/ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kastrieren, kennzeichnen und registrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (2) Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen wurde.
- (3) Ist für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, den 09.02.2022

Rainer Magenreuter, Bürgermeister